

## Plato über Höchstpreise und Lebensmittelfälscher.

Unter den vielen Stellen aus Dichtern und Dichtern, die im fortbauenden Kriege ganz merkwürdig beziehungsreich klingen, sind wohl zwei Stellen aus den „Gesetzen“ des Plato (427—347 v. Chr.) besonders bemerkenswert.

Deutlicher als irgendwo anders erkennt man beim Lesen dieser Sätze die tiefe Wahrheit des Goetheschen Satzes: „Alles Gescheite ist schon gedacht worden; man muß nur versuchen, es noch einmal zu denken.“

Alles, was wir jetzt für Gedanken aus unserer Zeit halten, die Höchstpreise und die Bestrafung der Lebensmittelfälscher, das alles hat Platos Genie erdacht.

Nachstehend bringen wir einige Sätze aus den Gesetzen, die Plato für seinen Idealstaat entwickelte. Im ersten Buch (Kapitel 736) sagt er wörtlich:

„Auf das ein solcher mit Einwohnern unserer Staaten zu möglichst großer Tugend angehalten oder doch möglichst vor Unsitlichkeit bewahrt werde, sollen unsere Gesetzgeber bedenken, daß sie nicht bloß über die zu wachen haben, die leicht zu überwachen und davor zu behüten sind, daß sie die Gesetze verletzen und dem Laster verfallen, da sie von Natur und durch Erziehung wohlgebildete Leute sind, sondern noch viel mehr über die, welche ohne diesen Vorzug der Geburt und Erziehung sind und überdies noch Geschäfte treiben, in denen eine starke Verlockung zur Schlechtigkeit liegt. Da nun diese Klasse von Gewerbe vielerlei Arten umfaßt, so müssen daher die Gesetzgeber zunächst nur diejenigen Zweige im Staate zulassen, welche als notwendig und unentbehrlich für denselben erscheinen, und sodann in allen Zweigen erfahrene Männer zu Rate ziehen und mit diesen gemeinschaftlich ermitteln, bei welchen Einnahmen und Ausgaben der Händler seinen billigen Gewinn haben könne und danach die Warenpreise schrift-

lich feststellen, deren Einhaltung dann teils von Markt-, teils von Stadt- oder Landaufsehern überwacht werden soll! Bei einer solchen Einrichtung wird möglichst dafür gesorgt sein, daß der Kleinhandel jedermann im Staate nütze und daß diejenigen, welche ihn betreiben, am wenigsten fittlichen Schaden dadurch erleiden.

Auch die Lebensmittelfälscher borgt sich Plato aus. Die Strafen, die er für sie vorschlägt, sind ungemein strenge. Im Kapitel 729 des ersten Buches der Gesetze sagt er darüber:

Wenn jemand der anderen Sachung zu Troß gefälschte Waren zu Markte bringt, so soll jeder, der dazu kommt und es bemerkt, ihn vor der Obrigkeit dessen zu überführen suchen, und — gelingt ihm dies — so soll er, wenn er ein Sklave oder ein Weisabe ist, die verfälschte Ware dafür erhalten. Ist er aber ein Bürger, so soll er, wenn er die Sache nicht zur Anzeige bringt, der öffentlichen Rüge unterliegen, daß er die Götter beraubt habe; zeigt er es aber an und beweist es, so soll er die verfälschte Ware den Göttern des Marktes weihen.

Derjenige aber, der dessen überführt worden ist, daß er dergleichen Waren feilgeboten hat, soll nicht bloß ihrer verlustig gehen, sondern auch für jede Drachme<sup>\*)</sup>, die er für seine Ware fordert, je einen Geißelhieb vom Herold auf öffentlichem Markte erhalten, nachdem letzterer den Grund der Bestrafung öffentlich verkündet hat. Die Marktaufseher und Gesetzgeber aber sollen sich bei erfahrenen Leuten über die Verfälschungen und sonstigen Unredlichkeiten, die die Verkäufer vorzunehmen pflegen, erkundigen und danach eine Marktordnung entwerfen, welche den Verkäufern vorschreibt, was sie tun dürfen und was nicht; diese Bestimmungen sollen dann an einer Säule vor dem Amtshause der Marktaufseher angebracht werden und erklären, daß dies die Gesetze seien, die jedermann, der auf dem Markte Geschäfte treiben will, das Nötige klar und deutlich vorschreiben.